

**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Herausgeber:** Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 9 (1918)

**Artikel:** Ein Prozess über die Wiederaufrichtung der Abtei Allerheiligen in Schaffhausen nach der Reformation (1551-1555)

**Autor:** Werner, H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840982>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Prozeß über die Wiederaufrichtung der Abtei Allerheiligen in Schaffhausen nach der Reformation (1551—1555).

Von

Dr. S. Werner.

---

Im Schaffhauser Staatsarchiv befindet sich ein Bündel Korrespondenzen aus dem 16. Jahrhundert, die Stadtschreiber Johannes Speizegger seinerzeit bei Anfertigung seiner großen Registratur mit folgender Aufschrift versehen hat:

Hainrich von Jestetten, Probst zu Seilden, underwindet sich mittelst kaiserlicher, königlicher, päpstlicher und anderer Underhandlung, der Abtei zu Schaffhausen einzusizen, wirt aber mit hilf samlicher Eidgenoßenschaft laut Abschieds vom anno 1555 manlich und dapferen gemüths abgetrieben.

Soweit mir die Literatur über die Schaffhauser Geschichte bekannt ist, habe ich nirgends gefunden, daß diese Begebenheit einmal erwähnt oder näher dargestellt worden wäre, so daß es wohl gerechtfertigt ist, einige Mitteilungen über den immerhin interessanten Handel zu machen.

Um den Vorgang richtig zu verstehen, müssen wir zunächst einen kurzen Blick werfen auf die Jahre der Reformation. Wie diese in Schaffhausen ihren Einzug hielt, ist schon mehrfach dargestellt worden. Die so stark in das geistige Leben unserer Vorfahren eingreifende Bewegung ist vornehmlich durch zwei markante Begebenheiten begrenzt: Zum Beginne durch den Vertrag vom 10. Mai 1524, den die Abtei Allerheiligen mit

der Stadt Schaffhausen abschloß<sup>1)</sup>), und zum Ende durch die Ratsitzung vom 29. September 1529, in der die endgültige Durchführung der Reformation beschlossen wurde.<sup>2)</sup>

Der Vertrag von 1524 fällt in das gleiche Jahr, in dem die zwinglische Lehre das benachbarte zürcherische und thurgauische Gebiet eroberte. In Schaffhausen hielt man damals noch zum alten Glauben, wenn auch nicht mit großem Eifer. War doch z. B. Schaffhausen der einzige Ort, der dem gegen die befreundete Stadt Zürich gerichteten Tagsatzungsbeschluß vom 20. April 1524 nicht beistimmte, welcher dahin ging, das man wöllt by dem alten glouben und christenlichen pruch blyben, wie unser altforderen söllis an uns pracht.<sup>3)</sup> Trotzdem Schaffhausen zu jener Zeit noch nicht reformiert war, trug die allgemeine religiöse Bewegung dazu bei und war die äußere Ursache, daß der genannte Vertrag schon jetzt, und zwar, wie es scheint, ohne große Widerstände abgeschlossen werden konnte, was dann hinwiederum fünf Jahre darauf die Einführung der Reformation erleichterte. Die innere Ursache des Zustandekommens des Vertrages ist auf politischem Gebiete zu suchen, in einer natürlichen Entwicklung, die schon lange vor der Reformation eingesezt hatte, nämlich in der Ausdehnung der weltlichen auf Kosten der kirchlichen Gewalt, sowie in dem steigenden Interesse des Staates an dem Kirchengut.<sup>4)</sup> Mit diesem Vertrage wurde die Reichsstadt

<sup>1)</sup> Urkunde Nr. 4279 im Staatsarchiv Schaffhausen. Der Vertrag ist nur in Kopie vorhanden, so daß man zweifeln könnte, ob er je perfekt gewesen sei. Jedoch findet sich am Schlusse der Kopie die Notiz, daß der Vertrag am Dienstag vor Pfingsten (d. h. am 10. Mai) 1524 vom Kleinen und Großen Rate bestätigt worden sei, ein Beschlusß, der in dem (sehr flüchtig geführten) Ratsprotokoll allerdings nicht enthalten ist. Dagegen heißt es in letzterem am 29. November (Montag nach Katharina) 1529, daß der Vertrag, welchen der Rat jüngst mit den Herren im Münster abgeschlossen habe, wieder aufgehoben werde. Hiemit kann nur der Vertrag von 1524 gemeint sein, da von einem andern Vertrag mit dem Kloster aus jener Zeit nichts bekannt ist. Selbstverständlich hätte man ihn nicht aufgehoben, wenn er nicht in Kraft gewesen wäre. Daß er es gewesen ist, geht auch aus anderen Tatsachen hervor.

<sup>2)</sup> Nach Leonhard Meyer: Loblicher Statt Schaffhausen Reformation. Schaffhausen 1656. Das lückenhafte Ratsprotokoll enthält darüber keine Angabe.

<sup>3)</sup> Eidgenössische Abschiede, Staatsarchiv Schaffhausen.

<sup>4)</sup> Die einzelnen Phasen dieser Entwicklung hat G. Walter in seiner rechts-historischen Studie „Schaffhausen und Allerheiligen“ geschildert. (Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 8. Heft.)

Schaffhausen Siegerin über ihre frühere Herrin und Konkurrentin, die reichsfreie Abtei Allerheiligen.

Und zwar war es in der Tat eine starke capitio deminutio, die das Kloster hier erlitt. Man kann direkt sagen, das Kloster als solches hörte damit auf zu existieren und wurde zu einer weltlichen Pfarre. In der Beilage zum Hauptvertrag, der sich speziell mit dem gotzhus Aller Hailgen beschäftigt, heißt es gleich zu Anfang: Item das erstlich: uß disem gotzhus sol an pfar werden und allein die kilch, das münster, mit sampt unser frowen und Sant Erhartz Cappell im wesen blichen und die ubrigen cappellen all abgethon werden. Der Bezirk, der zu dieser Pfarrei gehören soll, wird deutlich umgrenzt. Er umfaßt die fischerhäuser, die understat überal bis hinüf an baid bach brugen; demnach von der stainin bach brück zur lineken sidten hinüf bis an schüflis geßlin (wo jetzt die Goldsteinstraße ist), das selb geßli hinderhi vnd den hospital hinuf bis an ochsenhof (d. h. den jetzigen Münsterplatz hinauf), von dannen über den heren acker, namlich der linken sidten nach bis inn die nüwen stat züm brünnen, von dem brünnen beed sidten hinab in die grüb (Quartier der heutigen Rheinstraße), und fürter der stras nach bis in das münster; desglichen all die, so vor dem müli thor gesessen sind mit sampt denen von Nüwenhüsen. Das Klosterareal wurde ausgemessen, um darauf Wohnstätten und eine gemeinsame Trinkstube zu erbauen für die früheren Klostergeistlichen. Die übrig bleibenden Plätze sollten der Stadt oder ihren Bürgern zu kaufen gegeben werden.

Da das klösterliche Leben aufhörte, fielen auch die Titel Abt und Konvent weg. An seine Stelle traten die Bezeichnungen Propst und Kapitel, und zwar sollten es in diser pfarkirchen nicht mehr als zwelf gaistlicher menner sein. Deren Obmann, von Amts wegen Propst genannt, wurde von den Kapitelherren gewählt in Gegenwart des städtischen sog. Fünfergerichts. Starb ein Mitglied des Kapitels oder trat von seiner Pfründe zurück, so konnte das Kapitel einen Ersatzmann wählen bei der zuerst eintretenden Vakanz. Bei der nächsten Vakanz hatten Bürgermeister und Rat das Wahlrecht, und so weiter abwechselungsweise. Als Kapitelherr mußte ein geschickter, tugendhafter und gelehrter Mann genommen werden, der das gotzwort wol versten und verhünden konnte.

Die für den geistlichen Beruf bestimmten jungen Leute, die im Kloster gewesen waren, jedoch den Profeß noch nicht abgelegt und die

Weihe noch nicht erhalten hatten, wurden heimgeschickt zu ihrem Vater oder ihrer Verwandtschaft. Die fortgeschrittenen, aber noch nicht ganz zu Priestern gewordenen sollten, wenn sie zu bleiben wünschten, bi des gotzhus zimlichen costen uff ain universitet abgefertiget werden, da si stüdiren lernen und flis fürkeren, der maßen, da si geschickt werdint, das gotzwort zü versehen und zü verkünden. Und wen si zway jar ußnen gewesen sigen, als denn sollen si harhaim beschickt und ir studium bi inen erkündiget werden. Welcher dann gelert und geschickt erfünden wirt, den mag man witer studieren lassen oder hain behalten und in brüchen, zü dem er tegenlich und geschickt ist. So aber ir ainer oder mer übel gestüdiert, zit, wyl und costen unnützlich angelegt hetend, ungelert und ungeschickt erfünden würden, der oder die selben sollen fürter im gotzhüs nit enthaltend und sol auch inen darzü der unnütz erlitten und ubel angelegter costen an irm angebrachten pfründ gelt abgezogen und das fürstendig hinus gegeben werden. Zu glicher wise, welcher in des gotzhüs costen gestüdiert hatte und demnach in des capitels versammlung nit bliben wölte, dem selben sol das, so er verstüdiert hat, an sinem pfründ gelt auch abgezogen werden.

Die Besorgung des Gottesdienstes war so organisiert, daß die Kapitularen unter sich einen Pfarrer und einen Predikanten bestellen mußten, die zu predigen, zu richten, zu taufen, die Beichte abzunehmen hatten, und so weiter die ding alle, wie dann ainem pfarrer und sinem helfer zethünd gepüren. Diese Arbeitslast war auf beide gleich verteilt. Wer jeweilen die Predigt übernahm, war für den vorhergehenden Tag und bis die Predigt vorbei war, vom anderweitigen Kirchendienst dispensiert. Gepredigt wurde alle Tage, am Montag im St. Johann, am Dienstag im Münster, am Mittwoch wieder im St. Johann, und so fort abwechselungsweise. Nur am Sonntag und an allen Festtagen fanden an beiden Orten Predigten statt, jedoch so, daß sie zeitlich nicht aufeinander fallen durften. Ferner war den zwelf mennern, wie die Kapitularen im Vertrag öfters genannt werden, die Abwandlung des täglichen Gottesdienstes genau vorgeschrieben: Item morgen die metty sollen si sommers zit uff die vierden und winters zit uff die fünfftten stund, demnach noch zu diser zit die frümelß uff die stund wie bishar (halten), und dan prim, tertz, sext, daruf ain predig . . . Nachfolgens ain christlich ampt gesungen, und wer im ampt kompt, der des hochwirdigen sacramentz

in ainer oder baider gſtalt begert, das si ſollichs denn dem ſelben mittailen ſollen; und uff das ampt die non nach enanderen, und nach mitag umb drü die vesper, und somers zit die complet umb ſechſi und winters zit umb viere, alles lut und inhalt der göttlichen ſchrift halben. Wer von den Geiſtlichen ohne gefährliche Krankheit oder ohne Urlaub die Prim, Terz, Sext, Non, Vesper oder Komplet verſäumte, hatte für jedes Verſäumnis einen Kreuzer und für eine nicht besuchte Mette oder für ein verſäumtes geſungenes Amt einen Schilling Buße zu bezahlen zugunsten des baulichen Unterhalts der Kirche. Unter Umſtänden konnte der Prior die Buße auch höher anſetzen. Wenn aber den Rat bedünktete, daß der ſtraf halben durch die finger geſechen (werden ſolle), denn haben mine herren aber gewalt, gegen dem ſelben mit ſtraf zü handeln, wie ſi güt bedünkt.

In welcher Botmäßigkeit ſich damals die Geiſtlichen gegenüber der weltlichen Obrigkeit befanden, zeigt auch folgende Stelle: Min herren ſöllen auch gewalt haben, ainen probſt und das capittel, ob ſi oder ſüſt ungeschickt und bußwürdig würden, zü ſtraffen, wie ſi gestalt der ſach nach güt bedünkt. Für den Kirchengeſang mußte das Kapitel vier geſchickte Corales aus der Schule halten und beſolden. Die Beſorgung der Kirchenzierden geſchah durch einen Küſter, der weiterhin die nämlichen Funktionen hatte, wie vordem der Prior des Kloſters. Sogar die Art der priesterlichen Kleidung wurde den Kapitularien vorgeſchrieben.

Die Verwaltung der neuen Korporation und ihres Vermögens wurde vom Propft beſorgt, dem zwei Schaffner zur Seite standen, einer aus dem Kapitel und einer aus der ſtädtiſchen Bürgerschaft. Zudem beſtellten Bürgermeiſter und Rat zwei Pfleger, die inen und dem gotzhus in irn anligenden geſcheften und hendeln beradten ſigen. Jedes Jahr mußte der Propft vor verſammetem Kapitel in Gegenwart der beiden Pfleger und anderer vom Rat hiezu Verordneter Rechnung ablegen.

Die früher ſo mächtige Abtei Allerheiligen verlor mit diesem Vertrage nicht nur ihre Selbſtändigkeit in kirchlichen Dingen, ſondern erlitt auch in finanzieller Hinsicht eine gewaltige Einbuße. Die einträglichen Anſtaſten, wie Mühlen, Walke und Schleifen mit den Wasserrechten am Rhein, ferner der Eichwald im Reinhard, der ganze Forst auf dem Randen, die niederen Gerichte zu Grafenhausen, Merishausen und Neuhausen wurden an die Stadt abgetreten, und das Kapitel behielt nur

noch einige Lehenzinse und die Grundzinse, den Schiffzoll, das Marktgeld und den Zins von der Münze.

Den Vertrag von 1524 in seiner ganzen weitreichenden Bedeutung erschöpfend zu würdigen, muß uns hier erlassen werden. Es kam lediglich darauf an, mit Deutlichkeit zu zeigen, daß Allerheiligen schon im Jahre 1524 in Tat und Wahrheit aufgehört hatte, das zu sein, was es formell und von rechtswegen, gemäß seinen Stiftungsbriefen und Privilegien, immer noch vorstelle: eine reichbegüterte, selbständige, nur von Papst und Kaiser abhängige Benediktinerabtei.

Fünf Jahre später wünschte die Reformation auch noch den letzten Rest der alten Herrlichkeit weg. Der katholische Kultus verschwand. Die Heiligenbilder, die kostbaren Teppiche und prächtigen Priestergeänder, der Altarschmuck, die Kelche, Kreuze und überhaupt alle Kirchenzierden wurden entfernt; in die ehemalige Klosterkirche, das Münster, hielt der reformierte Gottesdienst Einzug. Der Vertrag von 1524 war damit durch die Ereignisse überholt worden und wurde dann auch förmlich aufgehoben durch Kleinratsbeschuß vom 29. November 1529. Die Kapitelherren blieben bestehen als Korporation und werden in den folgenden Jahren sogar wieder als Abt und Konvent tituliert. Man ließ ihnen die Pfründe, aber sie wurden auf den Aussterbestand versetzt. Mehrere von ihnen, worunter auch der Abt Michael Eggendorfer, verehelichten sich.

Das Kloster Allerheiligen existierte nun dem Namen nach, aber nicht dem Wesen nach weiter. Es war nicht mehr eine mönchische Niederlassung, nicht mehr die Residenz eines kleinen Kirchenherrn, sondern nur noch eine juristische Person, ein abstrakter vermögensrechtlicher Begriff, nämlich das säkularisierte, d. h. verweltlichte Klostergut, welches zwar eine eigene selbständige Verwaltung führte, aber unter Oberaufsicht des Rates stand.

Dieser tief einschneidende Vorgang im dritten Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts befand sich selbstverständlich nicht auf dem Boden der Rechtmäßigkeit. Abt und Konvent selber hatten ihr Ordensgelübde gebrochen, waren dem geistlichen Oberhirten, dem Papste, entlaufen, hatten das anvertraute Gut preisgegeben, das Andenken der Stifter und Gönner des Klosters mißachtet, ihre Herrschaft dem Kaiser entfremdet. Und die Stadt half hiebei tapfer mit und ließ sich alles skrupellos in den Schoß fallen. Was frägt man eben in revolutionären Zeiten nach

althergebrachten Rechten? Überall in den Städten, wo die neue Lehre zum Durchbruch gekommen war, war man den Klöstern gegenüber in gleicher Weise vorgegangen. Da galt einfach das Recht des Stärkeren. Fraglich war nur, ob sich die eigentlichen Benachteiligten dies alles ruhig gefallen lassen müßten und gefallen ließen.

Das geschah nicht. Wirklich ließen Proteste ein, allerdings zunächst sehr schüchterne und eigentlich eher in der Gestalt freundlicher Ermahnungen, die in Schaffhausen aber kein williges Ohr fanden. Wenigstens hatten sie keinen Erfolg.<sup>1)</sup> Es handelte sich um folgende Vorkommnisse:

Raum einen Monat nach Bestätigung des Vertrages von 1524 langte schon ein Brief an bei Bürgermeister und Rat, ausgehend vom nellenburgischen Vogt Hans Jakob von Landau, der von der Veränderung erfahren hatte, die mit dem orden auch der stiftigung des Klosters vorgegangen war. Er bat im Namen des regierenden Fürsten des Hauses Österreich als dem Inhaber der Grafschaft Nellenburg, die mit Abt, Konvent und Gotteshaus geschehene Änderung abzustellen, damit er nicht verursacht sei, dies seinem Herrn anzuzeigen, woraus Ungnade und Widerwillen erwachse, wylandt die graven zu Nellenburg gemelts gotzhus stifter und die abbt, auch convent desselben auff den orden, darinnen sy bis här gewesen und dehain andere religion gewidmet sigen. Der Bote hätte die Antwort des Rates gleich zurückbringen sollen. Man gab ihm aber nur ein kurzes Schreiben mit, des Inhalts, der Rat sei nicht vollzählig zusammenzubringen gewesen, er wolle aber fürderlich darüber sitzen und dann Bericht geben. Natürlich hatte man es damit nicht so eilig. Wenigstens ersuchte der Vogt acht Tage später, am 14. Juni 1524, seiner pflicht halben in freundlicher Weise wieder um Antwort. Wie die Sache ausgegangen ist, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Wahrscheinlich hat der Rat eine befriedigende Antwort gefunden, denn die Reklamation war, wie der Wortlaut des ersten Briefes zeigt, ja eigentlich nur wegen der vermuteten religiösen Veränderung erfolgt, und in dieser Beziehung konnte der Rat gut darauf verweisen, daß der Gottesdienst noch nach der alten Lehre abgehalten werde.

Eine andere, bedeutend materiellere Tendenz verfolgt dann die zweite Anfechtung, die in den Jahren 1537 und 1538 von dem Grafen

<sup>1)</sup> G. Walter hat auf diese ersten Versuche in seiner oben erwähnten Arbeit bereits hingewiesen.

Christof von Nellenburg, Herrn zu Thengen, ausging. Ihm war es hauptsächlich um einen Teil der Klostergüter zu tun, und er suchte auf gute Art auch etwas davon zu ergattern. Daß seine Ansprüche keine wohlbegründeten und rechtmäßigen waren, mußte ihm dabei wohl bekannt sein, sonst wäre er gewiß ganz anders aufgetreten und hätte nicht eine so freundliche Miene zur Schau getragen. Die Nellenburger hatten freilich das Kloster Allerheiligen gestiftet und alimentiert, sich aber schon früh ihrer Rechte begeben, so daß die Nachfolger des Geschlechts hier nichts mehr zu verlangen hatten. Berechtigt hiezu waren der Kaiser oder der Papst. Das wußten die Herren von Schaffhausen selbstverständlich auch.

Das erste bezügliche Schreiben des Grafen Christof von Nellenburg vom 20. November 1537 beruft sich darauf, daß Eberhard von Nellenburg und seine Gemahlin Ita vor viel vergangenen Jahren das Kloster Allerheiligen gefundert und gestiftet hätten, darzü und daran (darmit alda alwegen ain lobliche christenliche religion und gaistliche ordnung unverruckt und unverendert belib) ain namhaftige suma gelts und güter gegeben und verordnet. Und diewyl dan, schreibt der Graf wörtlich weiter, von unsren vordern selliche verordnete güter zu der gefunderten clösterlichen religion nit mer verwennd, besunder durch euch selliche gefundierte clösterliche ordnung, religion und regel etliche jar her caßiert, iren verlaßnen willen des orts abgeschaffen und ufgehoben, selliche des closters güter, inkhomenhaidten und gefel innemen, regierend und in poßeßion indringen, so sigen wir dennoch der ungezwiffelten trostlichen hofnung und des rechtmeßigen verschens, ir als die verstendigen und aller eren und erberkait gemeß werden die herkhomenhaid, efnung und fundierung angemelts gotzhus und der selben regel und ceremonien zu hertzen faßen, erwegen und bedenken und uns des orts als der herkhomens stamen und namens der grafen von Nellenburg sellichs guts, so unsere vorderen an gemelt closter verordnet und gegeben, nit also entsetzen, enterben und darvon gentzlichen abwysen, usw.

Da der Rat Antwort versprach, aber keine gab, erinnerte Christof von Nellenburg wieder an die Sache in einem Briefe vom 20. Januar 1538, worauf es vier Tage später im Ratsprotokoll heißt: Des graff Cristoffels von Nellenburgs beger etlicher kilchen güttern halben, darum sollen min herren sitzen und ime ain antwurt dero halb geben. Trotzdem ließ man die Sache liegen, so daß der Graf am 4. Februar noch-

mals um Antwort bitten mußte. Ob diese jemals erteilt wurde, wie sie lautete und wie überhaupt die Angelegenheit beigelegt wurde, darüber erfahren wir leider nichts mehr. Das Ratsprotokoll schweigt sich darüber aus, und Missiven sind aus jenen Jahrgängen nicht erhalten. Ohne Zweifel hat aber die Stadt das Ansinnen mit Leichtigkeit von sich gewiesen.

Weitaus den stärksten Stoß gegen die gnädigen Herren von Schaffhausen führte aber in dieser Sache ein gewisser Heinrich von Festetten, der unvermutet, mehr als zwei Jahrzehnte nach der Reformation und Säkularisation des Klosters Allerheiligen, seine begehrliche Hand nach dem Abtstab und dem Klostergut ausstreckte. Er war wohl gerüstet und unterstützt von Kaiser und Papst, wogegen indessen die Stadt Schaffhausen in den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft einen starken Rückhalt hatte und mit ihrer Hilfe schließlich als Siegerin aus dem Kampfe hervorging.

Heinrich von Festetten gehörte dem in Schaffhausen wohlbekannten edlen Geschlechte derer von Festetten an, das in Festetten und Umgebung Eigengüter, sowie auch Lehengüter der Grafen von Sulz, unter anderen den Turm zu Festetten, besaß. Das Wappen, das Heinrichs Briefen aufgedrückt ist, zeigt ein Mühlrad, welches Bild wir auch an Urkunden des Staatsarchivs von 1521 und 1526 treffen, die ein Konrad von Festetten, wahrscheinlich sein Vater, besiegelte. Ein anderer Sohn des letzteren, Hans Kaspar, war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Deutschordenskommentur zu Beuggen<sup>1)</sup>; ein Johannes von Festetten bekleidete damals in den dreißiger Jahren das Amt eines Dechans im Kloster Murbach im Oberelsäß. Unser Heinrich von Festetten gehörte ebenfalls dem geistlichen Stande an. Er war zunächst auch Dekan zu Murbach, sowie Abt zu Hugshofen im Elsaß. Als solcher befahlte er im Jahre 1542 den neugewählten Murbachschen Abt Joh. Rudolf Stör vom Schlosse Hugstein aus, wurde aber dann dort von seinem Gegner und den umwohnenden Gotteshausleuten belagert. Die Beste fiel, Heinrich von Festetten wurde gefangen genommen und mußte Urfehde schwören.<sup>2)</sup> Diese Episode ist für Heinrich von Festetten jedenfalls sehr charakteristisch. Als er sein begehrliches Auge auf Schaffhausen warf, war er bereits

<sup>1)</sup> Oberrheinische Zeitschrift 28, S. 86; 31, S. 107 bis 205. — Rüegersche Chronik, S. 802 f. — Bad. Top. Wörterbuch 1, S. 176.

<sup>2)</sup> Geschichtsfreund I, S. 207.

nicht mehr Abt zu Hugshofen, sondern Propst im Kloster Sölden (Seylden) bei Freiburg im Breisgau, sowie Kommendatarius zu Allerheiligen in Freiburg. Ursprünglich hatte er wohl Jurisprudenz studiert, denn er nannte sich auch Doktor der Rechte.

Dieser Mann nun wollte mit aller Gewalt die Abtei Allerheiligen in Schaffhausen wieder ins Leben rufen und die Abtwürde in seine Hand bringen. Um seinen Zweck zu erreichen, probierte er es zunächst auf gütlichem Wege und ließ am 2. März 1551 eine umfangreiche Schrift an Bürgermeister und Rat von Schaffhausen abgehen, worin er ausführte: Er habe erfahren, daß eine fremde, ausländische, und zum Teil dessen unsfähige Person etwelche Ansprache an das Gotteshaus und die Prälatur Sankt Benedikten Ordens in Schaffhausen zu haben vermeine und dasselbe unter angemäßtem Titel zu ihrem Vorteil ansechten wolle. Unter solchen Umständen sei er aus allerhand triftigen und ehrenhaften Ursachen, besonders auch, weil er im Hinblick auf die Ordenszugehörigkeit dessen fähig und zudem ein Inländer sei, als welcher er zu dem genannten Gotteshause mehr als zu andern Orten Neigung und Liebe habe, auf die zuversichtliche Vermutung verfallen, man werde ihn den Ausländischen vorziehen und ihn zum wirklichen Besitz zulassen, um so mehr, als er auf die besagte Prälatur gebührliche Titel erlangt habe. Die Präsidenten und Visitatores der Prälaturen des Benediktinerordens in der Mainzer Provinz, in welche Schaffhausen gehöre, hätten ihn bereits, wozu sie zuständig seien, dem Kloster Allerheiligen zugeordnet und ihn demselben als Haupt und Abt vorgesetzt. Dyeweil denn dem allen bestendiglichen also ist und ich mich auch euer herschaft guter wylfahrlicher befürderung getröste und versihe, so gelangt an Euch mein sonder früntlich bitt und beger, (ir) wellen in bedenkung der gegenwärtigen leuffen, daß man jetz und gemeinlich allenthalben die gotzheuser, so ein zeitlang unversehen bliben, nach iren loblichen stiftungen widerumb aufrichten, mich zu vilbemelter prelatur und desselbigen geistlicher und zeitlicher administration gütiglich kommen lassen und annehmung würklicher poßeß derselben nit verhindern. Dafür verspricht Heinrich, sich mit dem abgestandnen, nechstgewesnen Prälaten, desgleichen mit allfällig vorhandenen Konventionalen ihres zeitlichen Unterhalts halben zu vergleichen, so daß sie seinetwegen keine Nachteile haben müßten. Auch wolle er sich aller gezimlichen leidlichen vermittlung weysen lassen in bezug auf die Nutzungen des Gotteshauses,

die ein widerkehr erfordern und nit in geringe summ laufen. Durch solches Entgegenkommen hoffe er einen desto besseren Willen anzutreffen, wenn er dann in Schaffhausen Wohnung nehme. Überhaupt werde er darauf bedacht sein, daß er bei einer gütlichen Einigung der Stadt möglichst unbeschwerlich falle. Zum Schlusse erklärt er sich willig und bereit, wenn es den Herren gefällig sei, das wir uns einer malstat und tags vergleichen, verrer von den dingen in der güete handlen und einander zu beyden theilen früntlichen berichten thüen, auch ich obberürte meine titel und gerechtigkeiten in den originalen fürbringen (werde).

Dem Rate war es ob des gemachten Ansinnens nicht ganz geheuer. Er wagte nicht, die Sache von sich aus zu erledigen und den Eindringling kurzerhand abzuweisen, sondern beschloß laut Protokoll vom 6. März 1551 (Freitags nach Oculi), durch den Herrn Boten, d. h. durch den Tagsatzungsgesandten, das Schreiben des Heinrich von Zestetten den Miteidgenossen von Zürich, Bern und Basel zu unterbreiten und mit ihnen Rats zu pflegen. Würden diese dem Gesandten raten, daß er die Missive auch an die übrigen Orte gelangen lassen solle, so möge der Gesandte das tun, seien sie aber für zuwarten, so solle er still stan.

Man scheint sich für das Zuwarten entschlossen zu haben. Wenigstens hören wir ein Vierteljahr lang nichts mehr von der Angelegenheit. Dieses Stillschweigen ließ sich aber Heinrich von Zestetten nicht gefallen, sondern reklamierte bei der Vorsteuerschaft der Benediktiner Ordenshäuser der geistlichen Provinz Mainz, und veranlaßte den Abt Gerwick von Weingarten und Ochsenhausen, nachdrücklich bei den Schaffhausern vorstellig zu werden. Dessen Buschrift vom 28. Juni 1551 stellt in erster Linie fest, daß er, Gerwick, und sein Freund, der Abt Heinrich zu Wiblingen, als die Präsidenten und Visitatoren der Benediktinerklöster der genannten Provinz, auf dem im vergangenen Jahr stattgehabten Reichstag zu Augsburg von der römischen kaiserlichen Majestät schriftlichen Auftrag und emsige Mahnung empfangen hätten, dem Heinrich von Zestetten das Gotteshaus und die Abtei zu Schaffhausen zu verleihen und ihm zur wirklichen Possession zu verhelfen, nachdem der jüngst gewesene Abt Michael daselbst von der gebührlichen Administration abgestanden und das Gotteshaus viele Jahre her in Mifachtung der loblischen Stiftung unversehen geblieben sei. Sie hätten darauf krafft ihres Amtes den kaiserlichen Auftrag ausgeführt, dem Herrn Heinrich von Zestetten mit Brief und Siegel das erwähnte Gotteshaus verliehen und ihn demselben

als Haupt und Abt vorgesetzt. Außerdem sei ihnen kürzlich auch von seiner Heiligkeit dem Papste ein gleicher Befehl zugegangen, und Heinrich von Zestetten habe vom Papste ebenfalls einen besonderen Titel auf das Kloster Allerheiligen erhalten. Er besitze somit von den beiden höchsten Potentaten des geistlichen und weltlichen Staates satte und zu recht woltbegründte tittel und gerechtigkeiten, in das gotzhaus und abtey zu Schaffhausen einzusitzen.

Von diesem erneuten Schreiben gab Schaffhausen den Miteidgenossen von Bern und Zürich sofort Kenntnis und bat um Rat. Dem hochwürdigen Fürsten und Herrn Abt Gerwick wurde ungesäumt, am 1. Juli 1551, ganz kurz geschrieben, man habe seine Zuschrift alles inhalts verstanden und darab ain befrömbden empfangen; und als aber euer fürstliche gnaden uff gemelt ir schriben ain antwurt erfordert, sigen wir zu diser zit uff gedacht ir fürstlich gnaden schriben zu antworten nit beraten.

Zuerst ließen sich Schultheiß und Rat der Stadt Bern am 8. Juli 1551 auf die erhaltene Anfrage dahin vernehmen, daß ihnen die Anfechtung, die Schaffhausen des Klosters wegen begegnet sei, in Treuen und herzlich leid sei, und daß sie den Schaffhausern gerne mit gantz früntlicher und eydgenößischer wolmeinung beistehen. Ihre Stadt habe vor geräumer Zeit ihrer Klöster wegen auch solche Ansprachen über sich ergehen lassen müssen, sei aber mit stetem Hinausziehen der Sache sehr gut gefahren. Bedenke man, daß der Handel mit Heinrich von Zestetten übrigens tatsächlich guten zeitlichen Rat erfordere, weshalb damit keineswegs zu eilen sei, so wäre es das Beste, daß die Schaffhauser all füglich mittel und weg suchen und fürnemen söllind, dadurch si antwurt ze geben langen uffzug erlangen mögind. Es sei doch viel an der Sache gelegen; denn wenn Heinrich von Zestetten durchdringe, so würden daraus für die evangelische Religion Widerwärtigkeiten und Nachteile entstehen. Schaffhausen solle wenn möglich die Angelegenheit hinausziehen, bis ein ähnlicher zur Zeit bei der Tagssatzung liegender Handel zwischen Basel und dem Herrn von Gumpenberg verabschiedet sei. Gehe es aber durchaus nicht anders und dringe der Abt von Weingarten unter allen Umständen auf Antwort, so solle man ausweichen, eine zu kleine Ratsversammlung vorschützen und darauf hinweisen, daß der jetzige Abt (Michael Eggenstorfer) noch am Leben sei und er mit üch und ir mit im woll zufriden, deshalb ir nit zweyer äbten notturftig siend.

Zürich suchte sich zunächst mit Bern zu verständigen und schlug dem Rat von Bern am 8. Juli 1551 eine gemeinsame Besprechung der Abgesandten der vier evangelischen Städte vor. Davon wollten aber die Berner aus verschiedenen Gründen nichts wissen, unter anderem fürchteten sie, wann wir von den vier ordten zusammen ryten und tagleistung halten sölting, möchte söllichs on argwon und unwillen nit wol beschechen. Sie rieten deshalb Zürich in ihrem Schreiben vom 13. Juli, lieber zuzuwarten, was die Zeit weiter bringen werde. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich meldeten diesen Bescheid am 18. Juli nach Schaffhausen, indem sie dabei blieben, daß eine solche Zusammenkunft am besten wäre, und sich über die ablehnende Antwort Berns beklagten, deswegen uns je bekümmern muß, daß wir vier ordt unsere sachen in ein-threchtingkeyt nit baß bedenkend. Ja, wie kann es dann unsere widerwertigen nit befröwen, so si hortind und vernemind, daß allein wir drü ordt by einander gwesen und das vierdt ußbliben! One zwyfel fiele inen nüt anders ze synn, dann daß wir zwispältig und zerthrennt werind. Was handhabi inen das geben wurde, mag ein jeder verständiger by im selbst erwegen. Für eine solche Tagleistung wäre freilich genug Stoff vorhanden, in Bern wegen der beiden St. Johannshäuser König und Sumiswald, in Schaffhausen eben wegen des Klosters Allerheiligen, in Basel wegen der Tumpropstei. Auch die übrigen Gründe, die die Religion und das Vaterland betreffen, seien genugsam wichtig, eyn sollichen uncostlichen ritt zusammen ze thun. Allein um nach außen nicht den Verdacht der Zwietracht aufkommen zu lassen, wollten sie von ihrem Antrag abstehen, jedoch in der züversicht, es trage sich bald anderer gemeiner geschefften halb etwas zu, daß wir gemeinlich zusammen komind und demnach wir vier ordt red miteinander haltind, was uns in söllichen schweren löuffen von näten syge ze tün ald ze lassen, daruff ihr och denmals üwere botten wol abfertigen mögend. Dann gewüßlich meynend wir unser aller anlichen gethrüw und güt.

Inzwischen befolgte man in Schaffhausen die von Bern angeratene Taktik „Nume nid gsprängt“ und ließ sich weder dem Heinrich von Zestetten noch dem Abt Gerwick gegenüber weiter über den erhobenen Anspruch vernehmen.

Aber man hatte es hier mit einem sehr hartnäckigen Gegner zu tun. Als Heinrich von Zestetten von Schaffhausen aus den ganzen Sommer

über ohne Nachricht blieb, wandte er sich an die eidgenössische Tagsatzung, die auf den 23. November 1551 nach Baden einberufen war. Er setzte sein Begehrten und die Berechtigung seiner Ansprüche in einer schriftlichen Eingabe auseinander, vergaß auch nicht, sich darüber höchstlich zu beschweren, daß ihn die Schaffhauser bisher ohne Antwort gelassen, hätte er doch wohl gemeint, sein satt und zurecht woltgründte anforderung an si die herren von Schaffhusen were dennoch von inen einer antwurt wert gewesen, sonderlich uff mein hochfreundtlichs und überflüssigs erbieten. Nunmehr gelange er an ihre Herrlichkeit die gemeinen Eidgenossen mit der Bitte, sie möchten die Herren von Schaffhausen in Güte dahin bringen, daß sie ihn zu der geistlichen und weltlichen Administration des Klosters Allerheiligen gelangen lassen.

Dieses Schreiben wurde unterstützt durch eine zweite Eingabe, ausgehend von Abt Gerwick, an die Ratspotschaften der gemeinen Eidgenoschaft zu Oberbaden versammelt, in der er ebenfalls um deren Vermittlung ersucht, und besonders darauf hinweist, daß der gewesene Abt Michel zue Schaffhusen nit gewalt gehabt, das gottshaus daselbst, so ohne das auch dem heiligen römischen Reich zugehörig und unterworfen ist, in iren herren burgermeister und rath händ tädlich zu übergeben, und sovil weniger haben sy als leyen söllich gottshaus, ein geistlich guett, einichen rechtmeßigen fuog zu verwalten. Die Mitwirkung der Eidgenossen zu dem beabsichtigten Erfolg wolle man mit Gebet und guten Diensten zu vergelten trachten und bei Papst und Kaiser gebührend vermelden.

Außerdem verwendete sich auch Papst Julius III. in einer Buzchrift, die allerdings erst vom 16. Dezember datiert ist und die somit für diese Tagsatzung zu spät kam, bei Zürich und den übrigen Eidgenossen für Heinrich von Tostetten. Papst Julius weist darauf hin, schon unter seinem Vorgänger Paul III. habe Michael Eggenstorfer, Abt des Gotteshauses Allerheiligen oder St. Salvator in Schaffhausen, ein Sohn der Sünde (iniquitatis filius), sich verheiratet und die Verwaltung des genannten Klosters der Stadt Schaffhausen übergeben, sodaß nun dasselbe seit zehn Jahren und länger ohne Abt gewesen sei, wodurch das Recht der Verleihung der Abtei gemäß dem lateranischen Konzil und anderen kirchlichen Vorschriften an den päpstlichen Stuhl gefallen sei. Letzterer habe darauf die Abtei des Klosters Allerheiligen dem Heinrich von Tostetten, Abt des Klosters zu Seilden, übertragen, wie das in den hierüber gefertigten

Dokumenten weitläufiger beschrieben sei. Ebenfalls durch eine Breve sei dem genannten Heinrich die Verwaltung des Klosters und seiner Einkünfte und der Bezug dessen, was an den Tisch des Abtes gehöre, übergeben worden. Damit Heinrich gehörig in den Besitz des ihm Verliehenen gelange, bitte und ermahne der Papst die Eidgenossen unter Berufung auf ihre Andacht zu Gott und ihre Ergebenheit gegenüber dem päpstlichen Stuhl, dem Belehrten für die Ergreifung des Besitzes der ihm übertragenen Verwaltung behülflich zu sein.

An der Tagsatzung selbst erschien Heinrich von Zestetten persönlich und brachte seine Sache vor. Auch sein Vater, Konrad von Zestetten, der ihn begleitete, bat, dem Gesuche seines Sohnes zu entsprechen. Er wolle auf denselben einwirken, daß er mit denen von Schaffhausen sich freundlich benehme.

Demgegenüber führte der Gesandte von Schaffhausen, Bürgermeister Alexander Peyer, aus: Er habe diesfalls von seinen Herren und Oberen keine Instruktion, da sie sich dieses Anzugs nicht versehen hätten. Übrigens habe Heinrich von Zestetten nie dem Konvent von Allerheiligen angehört, und die Sache gehe ihn ganz und gar nichts an; er sei vielmehr im Kloster Murbach im Elsaß gewesen, und man wisse wohl, wie er sich dort als eine unrüwige Person gehalten. Zudem sei der Abt, der den Schaffhausern das Kloster übergeben habe und dem sie jährlich eine große Kompetenz ausrichten, wie auch etliche ihrer Burger und Burgerskinder, die in diesem Gotteshause waren, noch am Leben. Darum beantrage er, daß Heinrich von Zestetten als eine unruhige Person mit seinem Begehr abgewiesen werde, damit er die Herren von Schaffhausen ruhig und ungeschoren lasse.

Die Tagsatzung beschloß, alles in den Abschied, d. h. ins Bedenken zu nehmen.

Heinrich von Zestetten wollte indessen seinerseits nichts versäumen. Nach der Tagsatzung, noch im Jahre 1551, ließ er ein eigenhändiges Schreiben an die Pfleger und Gesellschaft auf der Herrenstube in Schaffhausen abgehen, ebenso ein ähnliches an alle Zunftmeister und Zünftigen der ganzen Gemeinde zu Schaffhausen, mit der dringenden Bitte, sein Anliegen zu befördern. Wenn er sein Recht in der Güte, mit dem guten Willen der ganzen Bürgerschaft erlangen könne, sei ihm das desto lieber und anmutiger. So es ihnen genehm sei, komme er gerne selbst nach Schaffhausen, um ein gütlich fröhlich gespräch zu haben.

Trotzdem er die Eidgenossen um ihre Vermittlung angegangen hatte, konnte der jedenfalls sehr temperamentvolle Herr deren Resultat nicht abwarten, sondern leitete im Anfang des Jahres 1552 bei Bischof Philipp zu Basel eigentliche Klage ein gegen Bürgermeister und Rat von Schaffhausen. Seine Klageschrift, und von da an alle seine künftigen Schreiben, unterzeichnete er frischweg als „Heinrich, Abt des Gotteshauses Allerheiligen zu Schaffhausen“.

In der Klageschrift führt er aus, mit den Schaffhäusern sei in Güte nichts anzufangen. Obgleich sie seine gerechten Ansprüche kennen, seien sie nichtsdestoweniger immer noch Inhaber des Gotteshauses und missbrauchen nicht allein die Gefälle und Einkommen desselben zu ihrem Nutzen, sondern hätten auch etliche namhafte Stücke verändert und verkauft. Dieweil nun er, der Kläger, ein Landsäß unter dem hochlöblichen Haus Österreich sei, während die Beklagten, Bürgermeister und Rat zu Schaffhausen, ein Ort der löslichen Eidgenossenschaft sei, so müsse er gemäß der Erbeinung zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft den Bischof von Basel als den zuständigen Richter zur Entscheidung des Streitfalles anrufen, und er werde sich dessen Entscheid auch fügen.

Nach der erneuerten Erbeinung, die im Jahre 1511 zwischen dem Haus Österreich und den zwölf eidgenössischen Orten abgeschlossen worden war und die auf der ewigen Erbeinung von 1477 und der ewigen Richtung von 1474 basierte, waren die Bischöfe von Basel oder Konstanz als Schiedsrichter aufgestellt in Streitigkeiten zwischen den Angehörigen des einen Teils mit dem andern Teil. Heinrich von Zestetten war also berechtigt, seinen Handel mit Schaffhausen bei dem Bischof von Basel vorzubringen.

Freilich kam er dem letzteren damit außerordentlich ungelegen, wurde der Bischof dadurch doch in die heikle Lage versetzt, einem einzelnen Hitzkopf zuliebe eine Frage zu entscheiden, die nicht nur lokale Bedeutung hatte, sondern die im engsten Zusammenhang stand mit dem noch ungelösten großen Problem, wie sich die katholische Kirche gegenüber der neuen religiösen Richtung und ihren Folgen zu verhalten habe. Wir befinden uns in der Zeit des Tridentinischen Konzils, und es ist begreiflich, daß es der Bischof, wenn irgend möglich, vermeiden wollte, an der offenen Wunde zu rühren. Aus diesem Bestreben macht er denn auch keinen Hehl in seiner Zuschrift an Schaffhausen vom 14. Februar 1552. Er sagt darin, wiewohl er dem Heinrich von Zestetten geschrieben

habe, daß es ihm, dem Bischof, aus vielerlei Ursachen zum höchsten beschwerlich und ungelegen sei, sich dieser und anderer dergleichen Sachen anzunehmen, und wiewohl auch andere, die es gut mit Heinrich meinen, versucht hätten, ihm sein Vorhaben auszureden, sei er doch nicht davon abgestanden. Im Gegenteil habe er sich auf den heutigen Tag in selbst-eigener Person samt seiner Ehrenfreundschaft zu dem Bischof verfügt und mit dem höchsten Ernst um Recht gegen Schaffhausen angerufen. Noch einmal habe da der Bischof mit allem möglichen Fleiß versucht, ob er sich nicht abweisen lasse. Indessen habe Heinrich nicht mit sich dissuadieren lassen wollen, sondern habe auf seinem Begehr stracks ver-harrt und gedroht, wenn ihm der Bischof das Recht abschlage, so wäre er gezwungen, dies der päpstlichen Heiligkeit und der römischen kaiser-lichen und königlichen Majestät anzuziegen. Unzweifelhaft, meint der Bischof, würde Heinrich dort mit seiner Beschwerde durchdringen, da der Bischof gemäß der Erbvereinigung zur Anhandnahme des Falles verpflichtet sei, und wenn er sich weigere, würde er wohl in Ungnade fallen. Da er nun aber seit jeher gerne Friede und Einigkeit pflanze und exalte, und gerne die Widerwärtigkeiten, sowie Kosten, Mühe und Arbeit vermeide, die ein solcher Rechtshandel mit sich bringe, so habe er es schließlich noch damit probiert, dem Kläger nochmals eine gütliche Unterhandlung vorzuschlagen, und dieser habe sich unter gewissen Vor-behalten damit einverstanden erklärt. Sofern es auch denen von Schaff-hausen genehm sei, schlage der Bischof als Vermittler vor etliche Personen von seinen Räten, und wenn Schaffhausen es wünsche, werde er auch die ihm befreundeten Burgermeister und Rat der Stadt Basel anfragen, ob sie oder einige ihrer Ratsbotschafter bei der Vermittlung helfen würden, ja es sei ihm auch recht, wenn Schaffhausen noch den Beizug anderer Eidgenossen verlange, nur damit alles in der Güte beigelegt werden könne und den beiden Parteien, wie auch ihm in seinem betagten Alter, Unruhe, Mühe und Arbeit erspart bleiben möchten.

Getreu ihrem Prinzip, alles möglichst hinauszuschieben, versprachen Bürgermeister und Rat dem Fürstbischof Antwort, gaben sie aber nicht, so daß der letztere am 17. April 1552 von seinem Schloß Bruntrut aus neuerdings Bescheid verlangte.

Heinrich von Zestetten vergaß nicht, daß er jetzt, wie man hier-zulande zu sagen pflegt, eine „Figge und eine Mühle“ hatte. Darum ließ er zur Abwechslung auf die zu Baden stattfindende Tagsatzung vom

4. April 1552 wiederum eine Epistel los, in der er auf Erledigung seiner Sache drang, ansonst er gemäß der Erbeinung Klage gegen Schaffhausen einreichen müßte, was er lieber vermeiden wolle. Hiemit sagte Heinrich von Tostetten freilich eine dreiste Unwahrheit, denn er hatte ja, wie wir soeben hörten, den Prozeß schon einige Monate vorher beim Bischof von Basel angestrengt. Auch passierte es ihm, daß er in diesem Schreiben zum erstenmal die Hörnchen sehn ließ, entsprang doch sein Streben nach Wiederherstellung der Abtei Allerheiligen nicht einem ernsthaften religiösen Motive, sondern dem Wunsche nach Erlangung der Einkünfte, die mit der Possession des Klosters verbunden gewesen wären. Er schrieb nämlich an die zu Baden versammelten Eidgenossen: Im Falle daß Bürgermeister und Rat von Schaffhausen es vielleicht als beschwerlich ansehen würden, wenn er bei ihnen in der Stadt und im Gotteshaus sein abtliches Amt und klösterliches Wesen derzeit üben würde, so möchte auch er ihnen keine überburdy sein. Damit aber dennoch der Gottesdienst nicht versäumt werde, sei er erbietig, außerhalb der Stadt, in auswärtigen Herrschaften, seines abtlichen Amts mit Erziehung junger Religiosen und mit anderem klösterlichen Wesen zu pflegen bis zum Austrag des gegenwärtigen Konzils, oder bis sonst durch Schickung Gottes des Allmächtigen ein Vergleich der streitigen Religion wegen geschehe. Gleicherweise befindet sich zum Beispiel ja auch der Prälat von Stein derzeit in Radolfzell und nicht in seinem Gotteshaus als der Prinzipal regens desselben. Dieses Entgegenkommen offeriere er aber nur unter der Bedingung, daß ihm die weltliche Verwaltung in dem Gotteshaus zu Schaffhausen mit allem Anhang nicht länger vorenthalten werde.

Die Tagsatzung fertigte den Petenten diesmal wieder kurz ab. Man antwortete ihm, weil er in seinem Schreiben weiteres anziehe, als in seinem ersten Vortrag geschehen sei, da er ferner nicht selbst persönlich erschienen sei und die Boten mit mehreren anderen Gegenständen beschäftigt seien, so solle er dermalen die Sache in Ruhe lassen.

Von da an ruhte der Fall wirklich zweieinhalb Jahre lang. Größere Ereignisse drängten ihn vollständig in den Hintergrund. Im Elsaß, wo Abt Heinrich residierte, rückte den Pfaffen der Krieg nahe auf den Hals. Der französische König drohte von dem schon besetzten Lothringen aus in die vorderösterreichischen Lande im Sundgau einzufallen. Ein böses Ungewitter ballte sich auch im übrigen Deutschland zusammen. Die deutschen Fürsten, voran Moritz von Sachsen, erhoben sich gegen den

Kaiser, der in Innsbruck fast gefangen genommen wurde. Darauf gerieten die Fürsten selbst aneinander, und ganz Deutschland wurde in den Jahren 1553 und 1554 von einem unheilvollen Bürgerkrieg heimgesucht, in welchem religiöse und politische Gegensätze eine gleich große Rolle spielten, bis man, des Kampfes müde, im Jahre 1555 den Religionsfrieden von Augsburg abschloß.

Kaum war es gegen Ausgang des Jahres 1554 etwas ruhiger geworden, war Heinrich von Zestetten wieder auf allen Seiten tätig, um seine Ansprüche an Allerheiligen endlich durchzudrücken. Sein Vetter Johann Rudolf, Abt zu Murbach und Landers, mit dem er früher in Streit gelegen, mußte sich in einem Schreiben vom 3. November 1554 bei Bürgermeister und Rat der Stadt Basel für ihn verwenden und darauf verweisen, wie sich die Eidgenossen schon vor zwei ganzen Jahren zur gütlichen Vermittlung bereit erklärt hätten, die dann jedoch von der damals in diesen Landen geschwepften kriegerischen Emeitung wegen eingestellt und auf gerüwiger zit geschoben worden sei. Da es nun mit Gotteslob etwas friedlicher geworden sei, möge man jetzt Heinrich zu seinem Rechte verhelfen.

Auch die österreichische Regierung im Oberelsäß wurde von ihm angegangen. Der Landvogt und die Regenten des römischen Königs zu Ensisheim schrieben deswegen an die Eidgenossen auf die Badener Tagsatzung vom 19. November 1554. Allein der Schaffhauser Gesandte, der Bannerherr Ulrich Pfäfflin, erklärte hier, daß er keine Instruktion von zu Hause habe, worauf die Angelegenheit wieder in den Abschied fiel bis auf einen nächsten Tag.

Im Anfang des Jahres 1555 lief sogar ein Schreiben des Kaisers Karl V., das am 11. Januar in Brüssel im Brabanterland ausgestellt war, bei den Eidgenossen ein, worin der Kaiser sein geneigt gesinnen und begeren zu erkennen gab, daß man dem Heinrich von Zestetten zur wirklichen Possession, zum ruhigen Gebrauch und Genuß der Abtei Allerheiligen in Schaffhausen kommen lasse.

Eine ähnliche fürgschrift erließ auch der Bruder des Kaisers, der römische König Ferdinand (19. April 1555). Ebenso mußte Abt Gerwick nochmals im Namen des Benediktinerordens vorstellig werden, da letzterem das Gotteshaus Allerheiligen ungebührlicherweise entzogen und vorbehalten worden sei (20. Mai 1555).

All das verging aber nicht bei den eidgenössischen Orten. Man betrachtete den Heinrich von Zestetten jedenfalls mit Recht als einen Kurtisan, d. h. als Pfründenjäger und Gnadenbettler, wie sie damals gäng und gäbe waren. Mit Bestechung, durch Geld und gute Beziehungen (Heinrich von Zestetten hatte anscheinend beides in reichem Maße) konnten sich solche Leute fette Pfründen erhandeln. Auch in der Eidgenossenschaft war diese Sorte von Schmarotzern wohl bekannt. Sämtliche Eidgenossen hatten aber stets die schärfste Stellung gegen sie eingenommen und hatten sich das Unwesen dem Papste gegenüber ausdrücklich verbeten. Die eidgenössischen Abschiede aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts enthalten nach dieser Richtung eine Menge Entscheide. In krassen Fällen wurden solche Kurtisanen eingezogen und ertränkt. Anno 1520 heißt es z. B. bei einem derartigen Traktandum, man solle sie „ins Wasser schießen“, wenn man sie erwische; oder im Jahre 1524 lautet ein Tagsatzungsabschied: „Unser Eidgenoßen von Basel haben sich erklagt ab den Cardisanen, die heraus von Rohm kommend mit bullen (päpstlichen Konzessionen) undt inen die pfrunden anfallendt. Harin unsers raths pflegen, haben wier inen unsern bruch entdeckt: also wann söllich Cardisanen kommendt, so solle man inen die bullen an hals henken und sie investieren under ein locken waßers.<sup>1)</sup>

Am 21. Januar 1555 beschloß die Tagsatzung, der Regierung zu Ensisheim zu berichten, sie solle den Heinrich von Zestetten in Güte abweisen, da er nie ein eingeleibtes Glied des Gotteshauses Allerheiligen gewesen sei, und da gemelten unsren Eydtgenoßen von Schaffhausen noch andern orten nit gelegen sein wollte, weder ihn noch andere Cortusanery in ir gottsheuser sitzen und inkomen ze lassen, dann wir für söllich Carthusana von bápstlicher Heiligkeit vor langen Jahren gefreygt sygen.

Das Schreiben selbst, das am 26. Januar an die Regierung von Ensisheim abging, versehen mit dem Siegel Zürichs und genehmigt von allen Ratsboten von stat und landen der zwelf ordten, also auch von den katholischen, führt als Grund der Abweisung weiter an, daß die dem Heinrich von Zestetten zur Schaffung seines Anspruchs vom Kaiser gnädigst gewährten Promotoriales in diser zit nit gang haben.

<sup>1)</sup> Über diesen Ausdruck erfährt man aus dem schweiz. Idiotikon, daß er euphemistisch eben die Prozedur des Ertränkens bedeutet.

Es hätte auch wirklich merkwürdig her und zu gehen müssen, wenn Heinrich von Zestetten sein Ziel erreicht hätte; denn es war undenkbar, daß eine eidgenössische evangelische Stadt wie Schaffhausen ein bereits aufgehobenes Kloster innerhalb ihrer Mauern gutwillig hätte wieder auflieben und das vorreformatorische Wesen wieder hätte Wurzel fassen lassen, ebensowenig, daß ein fremder altgläubiger Geistlicher, der nie Mitglied der klösterlichen Gemeinschaft gewesen war, sich an dem bereits eingezogenen Kirchengut hätte gütlich tun können. Wenn auch Heinrich von Zestetten das formale Recht zur Besetzung der Abtei noch so fest in der Tasche hatte, so hatte es keinen realisierbaren Wert mehr. Er schwamm damit gegen die Strömung. Die Reformation hatte andere Rechtsbegriffe geschaffen, die wohl oder übel auch von den Gegnern anerkannt werden mußten. Gerade auf dem Reichstag zu Augsburg (an dem Heinrich von Zestetten auch anwesend war), der im selben Jahr 1555 stattfand und aus dem der schon erwähnte Religionsfriede hervorging, wurde den deutschen Protestantenten Sicherung des evangelischen Besitzstandes und Kirchenregiments zugestanden; die bischöfliche Jurisdiktion wurde für protestantische Gebiete suspendiert und die Einziehung der geistlichen Güter sanktioniert. Auch in der Eidgenossenschaft war diese Emanzipation von den althergebrachten Grundsätzen mit dem Fortschreiten und der Stärkung der Reformation zur Anerkennung gekommen. Selbst über reichsunmittelbares säkularisiertes Kirchengut, wie das der Abtei Allerheiligen, ließ man den Kaiser nicht mehr verfügen. Seine Befehle, Wünsche oder Ermahnungen hatten, wie sich die Eidgenossen ausdrückten, „derzeit keinen Gang mehr“.

Wenn wir nun glauben würden, Heinrich von Zestetten hätte auf diesen Bescheid hin Vernunft angenommen und wäre von seinem Vorhaben abgestanden, so würden wir uns sehr täuschen. Seine offenbar sehr lebendige juristische Ader ließ ihm keine Ruhe, und er war auf dem besten Wege, sich durch den ganzen Prozeß zum richtigen Tröler auszubilden. Als er von Augsburg heimkam und die ablehnende Antwort der Eidgenossen vernahm, beschwerte er sich darüber sofort bei der Regierung zu Ensisheim mit der Behauptung, wenn die kaiserlichen Promotoriales nichts gelten, so genüge das mit nichts zu seiner Abweisung, denn er habe noch andere und ältere Rechtstitel auf die Abtei Allerheiligen. Der weiterhin angeführte Grund, daß er nie ein Glied des Gotteshauses gewesen sei, sei eine unrechtmäßige Ausrede.

Seine Supplikation wurde vom oberelsässischen Landvogt am 19. Juni 1555 an die Eidgenossen weitergeleitet, die ihn aber ein Jahr lang mit der Antwort warten ließen. Erst am 9. Juli 1556 erfolgte der natürlich wiederum abschlägige Bescheid. Die Ratsboten der zwölf Orte erklärten darin, ihre Herren und Oberen wollten sich dessen versetzen, daß der von Zestetten endlich ihre Eidgenossen von Schaffhausen dieser sach halb fürter rüewig und weiter unersucht lasse. Weder sie noch ihre lieben Eidgenossen von Schaffhausen könnten sich erinnern, daß die Regierung zu Ensisheim oder irgend jemand anders befugt sei, ihnen ihre Gotteshäuser mit Prälaten ihres Gefallens zu besetzen und zu entziehen.

Diese Antwort ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Nur Heinrich von Zestetten schien sie nicht verstehen zu wollen. Da alle andern Versuche fehl geschlagen hatten, mußte der Bischof von Basel dem hartnäckigen Priester und Doktor juris wieder sein gnädig Ohr leihen. Der Bischof scheint aber aus begreiflichen Gründen mit der Sache nicht sehr pressiert zu haben. Am 24. Juli 1558 schlägt er Bürgermeister und Rat von neuem eine gütliche Besprechung vor. Ob auf diesen Vorschlag überhaupt geantwortet worden ist, kann den Akten nicht entnommen werden. Auch von einem wirklichen richterlichen Entscheid durch den Bischof von Basel auf Grund der Erbeinigung hören wir in Zukunft nichts. Wahrscheinlich kam es gar nicht zu einem solchen. In bezug auf derartige Rechtshändel waren die Bestimmungen der Erbeinigung eben obsolet geworden.

So verlief der mit großer Energie angesezte Sturm gegen die Säkularisation des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen kläglich im Sande. Meine Gnädigen Herren hatten den Feind, wie Stadtschreiber Speizegger sich ausdrückt, „mannlich und tapferen Gemüts abgetrieben“.